

mittleren und höheren Schulen

### bildung-noe.gv.at

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und

Pflichtschulen)

Referat Präs/4c (Besoldung und Reisekosten

**Bundespersonal**)

**Daniel Kapuy** Sachbearbeiter

daniel.kapuy@bildung-noe.gv.at

+43 2742 280 2180

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antworteschreiben bitte unter Anführung der

Geschäftszahl: **I-1470/92-2023** 

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 13. September 2023

### Rundschreiben

An die

Direktionen der

in Niederösterreich

Titel: Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden

Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz

Rundschreiben Nr.: 12/2023

Sachgebiet: Besoldungsrecht

Verteilerkreis: alle Direktionen aller mittleren und höheren Schulen in

Niederösterreich

**Personenkreis:** Schulleitungen und Lehrpersonal

**Geltung:** bis auf Weiteres

**Rechtsgrundlage:** § 63b Gehaltsgesetz

Kernaussagen/Ziele: Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden

Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz

Ort und Zeit der

Genehmigung:

St. Pölten, 13. September 2023

Zeitliche Priorisierung: Das Rundschreiben muss ehestmöglich nach Einlangen von

den DirektorInnen weitergegeben werden

Veröffentlichende Stelle: Bildungsdirektion für NÖ

Die Bildungsdirektion für NÖ gibt zu obigem Betreff die ab **01.09.2023** geltenden Beträge bekannt.

### Schulen mit standardisierter abschließender Prüfung ("Zentralmatura"):

Abschlussarbeit	€ 233,31
Vorwissenschaftliche Arbeit und Diplomarbeit	€ 296,39
Abgeltung der Arbeitsgruppen für jede gehaltene Unterrichtseinheit	€ 75,46

# Schulen ohne standardisierte abschließende Prüfung:

### Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse

Verwendungsgruppe LPH und L1	€ 258,70
Übrige Verwendungsgruppen	€ 225,40

## Abgeltung pro Kandidat/in

Verwendungsgruppe LPH und L1	€ 33,50
Übrige Verwendungsgruppen	€ 29,70

Die Beträge gelten für pragmatische und vertragliche Lehrerinnen und Lehrer.

Auf die seit 1.9.2020 geänderte Rechtslage (§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG) hinsichtlich der Abgeltung für die Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen wird hingewiesen:

#### § 63b Abs. 2 4. Satz GehG lautet:

"Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß Abs. 1 auch für die restlichen Monate."

Bei der Verrechnung - Lohnart 4814 – ersuchen wir, für alle Abgeltungen ein Datum nach Beendigung der Abschlussarbeiten, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsstunden anzugeben.

#### **Hinweise zur Approbation:**

Wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom / von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit "Namen" e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer

Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den / die Schulleiterstellvertreter/in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO-Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig unterfertigt.

## Weitere Hinweise zum elektronischen ZVA werden in Erinnerung gerufen:

Die ZVAe sind nach Lohnarten getrennt zu erstellen.

Es wird gebeten, die Liste der angeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu erstellen.

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Albert Maca

Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt